

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 05.12.2012 (TrinkwV) Hinweise zur Probennahme für die Legionellenuntersuchung bei gewerblich und gewerblich/ öffentlich genutzten Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Am 14.12.2012 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2011 in Kraft und damit verschiedene Änderungen und Pflichten für die Unternehmer oder Inhaber von Wasserversorgungsanlagen.

Im § 14 (3) Trinkwasserverordnung wird die Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, sofern aus diesen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder gewerblich/ öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, beschrieben. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass nach den anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Vor den orientierenden Untersuchungen, zur Überprüfung auf Legionellen, müssen am Vor- und Rücklauf des Trinkwassererwärmers geeignete Probennahmezapfhähne angebracht sein.

Zur ersten Beurteilung des mikrobiologischen Zustands der Trinkwasser Installation für erwärmtes Trinkwasser ist zunächst der Umfang der **orientierenden Untersuchung** ausreichend. Sie umfasst nach DVGW Arbeitsblatt W 551 folgende Entnahmestellen:

- am Austritt des Trinkwassererwärmers „Vorlauf“
- am Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer „Rücklauf“ (Zirkulationsleitung)
- eine Entnahmestelle pro Steigstrang, möglichst weit vom Trinkwassererwärmer entfernt (kein separater Probennahmezapfhahn erforderlich).

Bei Trinkwasserinstallationen mit vielen Steigsträngen kann sich die orientierende Untersuchung zur Begrenzung der Probenanzahl auf repräsentative Bereiche beschränken, in denen das Wasser insbesondere zu Duschzwecken entnommen wird.

Bei ggf. erforderlichen **weitergehenden Untersuchungen** sind weitere Proben an folgenden Stellen erforderlich:

- an jeder einzelnen Zirkulationsleitung
- ggf. an einzelnen Stockwerksleitungen
- an Leitungen mit Stagnation
- an Entnahmestellen, wenn das kalte Trinkwasser nach Ablauf bis zur Temperaturkonstanz- spätestens nach 5 Minuten- eine Wassertemperatur von 25 °C oder mehr aufweist und dieses Trinkwasser zu Duschen geführt wird.

Untersuchungsergebnisse mit überschrittenem technischen Maßnahmewert (>100KBE/ 100ml) sind dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen unabhängig von den nach § 16 Abs. 7 TrinkwV durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage eigenverantwortlich zu ergreifenden Maßnahmen.

Weitere Informationen und aktuelle Änderungen hierzu erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.kreis-tuebingen.de/Lde/310899.html>

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihr Landratsamt Tübingen Abt. Gesundheit, Wilhelm-Keil-Str. 50 in 72072 Tübingen.

E-Mail: trinkwasser@kreis-tuebingen.de

Ansprechpartner:

Frau Zimmermann	Tel.: 07071/207 3356
Herr Magri	Tel: 07071/207 3347
Frau Freudenmann-.Deh	Tel.: 07071/2073355

Stand: 06/2019